

14.02.2017

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Antrag der FDP-Fraktion: Schließungswelle von Förderschulen stoppen – Konzept zur Sicherung eines erreichbaren Förderschulangebots entwickeln
Drucksache 16/14008

Der Elternwille bestimmt die Entwicklung des Schulsystems in Nordrhein-Westfalen

I. Ausgangslage

In der Vergangenheit wurden Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regel in der Förderschule unterrichtet oder durch die Schulaufsicht von der allgemeinen Schule an diese überwiesen. Seit 1992 gibt es in Nordrhein-Westfalen das Modell des Gemeinsamen Unterrichts von Kindern mit und ohne Behinderung. Gerade Eltern von Kindern bei denen eine Lern- und Entwicklungsstörung festgestellt wurde, haben sich immer mehr gegen eine Beschulung an einer Förderschule ausgesprochen und eine an der allgemeinen Schule angestrebt.

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung von 2006 legt in Artikel 24 fest, dass Menschen mit Behinderungen ein Recht haben, am allgemeinen Bildungssystem zu partizipieren. Nachdem der Bundestag der UN-Konvention beigetreten ist, hat die damalige Landesregierung - vom Schulversuch „Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung“ abgesehen, der eine anderen Genese hatte – bis 2010 keinerlei parlamentarischen Vorstöße zur Umsetzung der UN-Konvention in der Schule unternommen.

Erst nach der Neuwahl gelang es dann zwischen den Fraktionen von SPD, Grünen und CDU, in einem Antrag den Auftrag zur Entwicklung eines inklusiven Schulsystems auf den Weg zu bringen.

Die rot-grüne Landesregierung hat noch 2010 auf dem Erlasswege dafür gesorgt, dass zukünftig nicht mehr die Eltern in der Beweispflicht sind, dass eine Beschulung an der Regel-

Datum des Originals: 14.02.2017/Ausgegeben: 14.02.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

schule möglich ist, sondern dass die Schulaufsicht nachweisen muss, warum die Voraussetzungen für eine Beschulung an der allgemeinen Schule weder vorliegen noch geschaffen werden können. Der Anteil der Eltern, die die allgemeine Schule für ihr Kind wählen, steigt seit vielen Jahren behutsam und kontinuierlich.

2013 wurde das „Erste Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen“ (9. Schulrechtsänderungsgesetz) verabschiedet, das zum Schuljahr 2014 in Kraft getreten ist. Es regelt erstmals gesetzlich, dass die Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in der Regel an allgemeinen Schulen stattfindet. Die schrittweise Umsetzung erfolgte durch den Hinweis, dass dieser Anspruch aufwachsend für die Klassen 1 und 5 gilt. Bei der Vorbereitung des Gesetzes in den Erörterungen des Gesprächskreises Inklusion mit vielen Verbänden und Beteiligten – der seine Arbeit ab 2013 als Fachbeirat für inklusive schulische Bildung fortsetzte – wurde durch ein Gutachten der Rat gegeben, die Förderschulen mit den Schwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache landesseitig aufzulösen, um die sonderpädagogische Ressource in vollem Umfang an den allgemeinen Schulen einsetzen zu können. Die Koalitionsfraktionen und die Landesregierung haben sich dafür entschieden, landesseitig keine Förderschulart aufzulösen, sondern entsprechend des Elternwahlverhaltens vorzugehen. Dabei hatten sie die große Mehrheit der Verbände hinter sich. Das entspricht auch der Vereinbarung aus dem Schulkonsens, in dem zu den Schulformen, die in NRW angeboten werden, „Förderschulen, soweit sie trotz Inklusion erforderlich sind“, zählen.

Der Landesrechnungshof hatte in einer breiten Untersuchung 2013 festgestellt, dass die Vorgaben der bestehenden Mindestgrößen insbesondere bei Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen mehrheitlich nicht beachtet worden waren.

Nach den Vorgaben der Verordnung war ein nicht unerheblicher Teil der Förderschulen zu klein, insbesondere solche mit dem Förderschwerpunkt Lernen. So gab es im Schuljahr 2010/2011 insgesamt 164 öffentliche Förderschulen mit dem (alleinigen) Förderschwerpunkt Lernen, für die nach der Verordnung mindestens 144 Schülerinnen und Schüler erforderlich waren. Zwei Drittel dieser Schulen unterschritten die Mindestzahl. Jede 10. Schule hatte weniger als 72 Schülerinnen und Schüler und war damit so klein, dass sie auch mit einer Ausnahmegenehmigung der Bezirksregierung, die nach der Verordnung bei einer Unterschreitung der Mindestschülerzahl um bis zu 50 v. H. unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist, nicht hätte fortgeführt werden dürfen. Die bestehende Mindestgrößenverordnung ermöglicht durch die Option auf Teilstandorte dabei weiter einen Erhalt der Angebote auch in der Fläche. Da die neue Mindestgrößenverordnung den Schulträgern eine Übergangszeit zum Schuljahr 2015/16 bzw. jenen, die am Schulversuch Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung teilnahmen, bis zum Schuljahr 2016/17 einräumte, sind die erforderlichen schulorganisatorischen Maßnahmen vor allem zu Beginn dieser Schuljahre erfolgt.

II. Der Landtag stellt fest

Immer mehr Eltern von Kindern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung entscheiden sich für eine Beschulung ihrer Kinder an der allgemeinen Schule, dies gilt besonders bei den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache. Deshalb sind die Kapazitäten für die Beschulung an der allgemeinen Schule ausgebaut worden. Die Kommunen als Schulträger haben - teilweise auch gemeindeübergreifend – ihre Schulentwicklungsplanungen neu ausgerichtet.

Eltern entscheiden mit ihrem Wahlverhalten weiterhin über den Bestand von Förderschulen.

Forderungen nach einem Moratorium für den Ausbau des Gemeinsamen Lernens auf dem Weg in ein inklusives Schulsystem und danach, keine weiteren Förderschulen zu schließen, verstoßen gegen das geltende Recht, sind irreführend, werfen notwendige Unterrichts- und Schulentwicklungsprozesse bewusst zurück und entwerten die trotz der großen Herausforderung durch die Schulen des Gemeinsamen Lernens bislang geleistete Arbeit. Die Bereitstellung von Schulkapazitäten richtet sich nach dem Bedarf, den die Eltern mit ihrer Entscheidung festlegen.

Ein Moratorium und die Konsequenzen eines aus ideologischen Gründen verfügten Erhalts einer Förderschule würde Eltern wieder dazu zwingen, zur Aufrechterhaltung der Schulen, ihre Kinder an der Förderschule beschulen zu lassen. Eine Aufrechterhaltung von Förderschulen ohne ausreichende Zahl an Kindern wäre im Hinblick auf die Qualität des fachlichen Unterrichtsangebots und die Ressourcensteuerung problematisch, denn sie ginge zu Lasten der Unterstützung der allgemeinen Schulen im Gemeinsamen Lernen und zu Lasten der fachlichen Unterrichtsqualität in den zu kleinen Förderschulen. Das Leitmotiv muss sein: Wo die Kinder und Jugendlichen mit Bedarf an sonderpädagogischen Unterstützung unterrichtet werden – dorthin muss auch die Ressource.

Norbert Römer
Marc Herter
Eva-Maria Voigt-Küppers
Renate Hendricks

und Fraktion

Mehrdad Mostofizadeh
Sigrid Beer
Karin Schmitt-Promny
Gudrun Zentis

und Fraktion